

## Anmeldung von Kleinf Feuer beim Amt für öffentliche Ordnung

Name und Anschrift des Antragstellers	
Rufnummer	
Datum und Zeitraum des Kleinf Feuers	
Lage, Gemarkung	

Es besteht keine Möglichkeit die pflanzlichen Abfälle abzufahren und auf dem Häckselplatz zu entsorgen oder auf dem betroffenen Grundstück auf dem die Abfälle angefallen sind unterzupflügen oder verrotten zu lassen.

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben richtig sind und ich das Hinweisblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen gelesen habe. Des Weiteren bestätige ich, dass die Vorschriften der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 10 Verhütung von Bränden) eingehalten werden.

## Hinweisblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb des Stadtgebietes ist unzulässig!

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen holzige Gartenabfälle (zum Beispiel Astschnitt) an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr nur dann verbrannt werden,

- wenn keine Möglichkeit besteht die pflanzlichen Abfälle abzufahren und auf dem Häckselplatz zu entsorgen,
- oder auf dem betroffenen Grundstück auf dem die Abfälle angefallen sind unterzupflügen oder verrotten zu lassen.

### Es gelten dann folgende Bestimmungen:

- Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle muss mindestens 2 Tage zuvor bei der Ortschaftsbehörde per E-Mail ([ordnungsamt@muensingen.de](mailto:ordnungsamt@muensingen.de)) oder Fax (07381 182-101) angezeigt werden.
- In Zeiten erhöhter Wald- und Flächenbrandgefahr ist das Verbrennen grundsätzlich untersagt.

Bitte informieren Sie sich vor der Anmeldung des Kleinfuers über den Waldbrandgefahrenindex:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html> und

über den Graslandfeuerindex:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=16102>.

Sind diese in den Stufen 4 oder 5, ist grundsätzlich das Durchführen eines Kleinfuers verboten.

- Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Die Gartenabfälle müssen zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden. Ein flächendeckendes Abbrennen ist unzulässig.
- Um Tiere nicht zu gefährden, dürfen Zweige und Äste erst kurz vor dem Anzünden aufgeschichtet werden.

- Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
  - 100 Meter von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
  - 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen
- Das Feuer muss ständig unter Kontrolle gehalten werden, es darf nicht unbeaufsichtigt brennen. Für andere Bürger muss erkenntlich sein, dass die Verbrennung beaufsichtigt wird.
- Durch die Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Bei Verlassen der Brandstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Gerät ein Feuer außer Kontrolle ist über Notruf 112 die Feuerwehr zu alarmieren.

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur aus dem eigenen Garten bzw. von der eigenen Baumwiese stammen. Siehe hierzu auch die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 10 Verhütung von Bränden).

Aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Brandschutzes sollte auf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich verzichtet werden!

Sollte diese Anmeldung unterbleiben, oder werden gegen die Auflagen verstoßen, so wird ein eventueller Alarm der Feuerwehr für den Verursacher (Grundstückseigentümer) voll kostenpflichtig abgerechnet.

Um Beachtung wird gebeten.